



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.245/2-V/4/89

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF	
7	69. GE 9
Datum:	24. NOV. 1989
Verteilt:	4. Dez. 1989 <i>OK</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BERNEGGER

2426

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und anderer Gesetze

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

21. November 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.245/2-V/4/89

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BERNEGGER

2426

23 3700/12-V/14/89  
9. August 1989

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und anderer Gesetze

Zum Titel:

Die Kurzbezeichnung "Pensionskassengesetz" trifft nur für jenen Teil des vorliegenden Bundesgesetzes zu, der die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen betrifft. Es sollte daher, um bei der Kurzbezeichnung bleiben zu können, auf eine Sammelnovelle verzichtet werden.

Zu § 1:

Es ist nicht leicht verständlich, was unter dem Ausdruck "Rechtsträger für ein Unternehmen" gemeint ist. Es erschiene einfacher, davon zu sprechen, daß eine Pensionskasse eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist, die nach diesem Bun-

- 2 -

desgesetz berechtigt ist, Pensionskassengeschäfte zu betreiben (dabei wäre auch der der gewählten Formulierung offenbar zugrundeliegenden Unterscheidung zwischen einem Rechtsträger und einem Unternehmen Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Textierung würde aber der Lesbarkeit dienen und die sprachliche Schwierigkeit vermeiden helfen, ob man von einem Rechtsträger für ein Unternehmen oder von einem Rechtsträger eines Unternehmers sprechen soll. Es ist jedenfalls davon abzuraten, ein Gesetz im ersten Paragraphen so zu formulieren, daß das Verständnis die Kenntnis einer (auch für den Juristen!) diffizilen Unterscheidung voraussetzt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß für die zusätzlichen Bedingungen gemäß Abs. 2 eine sachliche Rechtfertigung gegeben werden kann; diese sollten in den Erläuterungen aber zum Ausdruck kommen.

Zu § 2:

Anstelle des zweiten Satzes in Abs. 1 könnte legislativ besser wie folgt formuliert werden: "Eine Pensionskasse hat Zusagen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Sie kann Zusagen auf Invaliditätsversorgung gewähren". Der Klarheit halber könnten diese beiden Sätze auch als eigener Absatz gestaltet werden.

"Bedachtnahmeregeln" sollten nach Möglichkeit unterbleiben. In Abs. 2 könnte es etwa lauten: "und insbesondere für die Sicherheit und die Vermehrung der in den Rechnungskreisen zusammengefaßten Vermögenswerte zu sorgen".

Zu § 3:

Der Hinweis, daß betriebliche Pensionskassen einer Konzession bedürfen, scheint in dieser Regelung nicht erforderlich. Die Worte "auf Grund ihrer Konzession" könnten daher entfallen. Sofern jedoch daran gedacht ist, mit der Formulierung zum Aus-

- 3 -

druck zu bringen, daß die Pensionskasse ihre Geschäfte nur im Rahmen der erteilten Konzession (insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen) ausüben darf, wäre dies durch eine deutlichere Formulierung zum Ausdruck zu bringen. Es sollte im § 3 Abs. 1 und § 4 derselbe Ausdruck für die Tätigkeit der Pensionskassen verwendet werden (Pensionskassengeschäfte "durchzuführen" oder Pensionskassengeschäfte zu verwalten").

In Abs. 3 müßte präzisiert werden, daß nur Arbeitgeber und die zu seinem Unternehmen gehörenden Arbeitnehmer (oder die Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers) beteiligt sein dürfen.

Zu § 4:

Die Formulierung "Pensionskassengeschäfte ... verwalten" weicht von § 3 Abs. 1 ab, ohne daß damit eine inhaltliche Differenzierung beabsichtigt sein dürfte. Es sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

Zu § 5:

Die in Abs. 1 erster Satz statuierte Verpflichtung erscheint im Hinblick darauf problematisch, daß das für das Ausmaß der Eigenkapitalausstattung entscheidende Kriterium ("das ihrem Risiko entsprechende Eigenkapital") äußerst unbestimmt ist. Es sollten dem Gesetz Determinanten zu entnehmen sein, wann eine ausreichende Eigenkapitalausstattung vorliegt. Da die Tätigkeit der Aktiengesellschaft ausschließlich Pensionskassengeschäfte umfassen darf, müßte es möglich sein, das dem Risiko entsprechende Eigenkapital generell etwa in Form einer Verhältniszahl zu den Vertragssummen der abgeschlossenen Pensionskassengeschäfte festzulegen.

Zu § 6:

Es entspricht nicht dem Legalitätsprinzip, wenn der Bundesmini-

- 4 -

ster für Finanzen ermächtigt wird, Bescheide mit "entsprechenden Bedingungen und Auflagen" zu versehen. Systematisch sollten im übrigen die Regelungen über die Konzessionserteilung vor den Regelungen über die Schriftlichkeit, die Bedingungen und Auflagen und über die Antragsvoraussetzungen erfolgen.

Der Inhalt des Antrages sollte abschließend geregelt werden. Es erscheint für den Normadressaten nicht zumutbar, zu entscheiden, welche Angaben für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (wohl des Betriebes einer Pensionskasse) erforderlich sind. Im Einleitungssatz sollte auch besser von den folgenden zur Feststellung der Art und des Umfanges des Betriebes einer Pensionskasse erforderlichen Angaben gesprochen werden.

Zu § 7:

Die Regelung über die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters erscheint nicht ausreichend bestimmt. Es könnte etwa festgelegt werden, welche Ausbildung bzw. welche berufliche Tätigkeit ein solcher Geschäftsleiter vorzuweisen hätte. In der vorliegenden Fassung wäre eine Versagung allein aufgrund "mangelnder Vorbildung" möglich, ohne daß klargestellt ist, ob damit tatsächlich eine einschlägige berufliche Erfahrung nicht ausreichend wäre. Zu bedenken ist, daß diese Regelungen die Erwerbsausübungsfreiheit einschränken. Im Lichte dieses Grundrechtes ist aber eine exakte Bestimmung der Voraussetzungen geboten. Es muß für sie ein bestimmtes öffentliches Interesse, die Verhältnismäßigkeit, Geeignetheit und Sachlichkeit begründet werden. Letzteres sollte in den Erläuterungen daher erfolgen.

Zu § 8:

Im Hinblick auf die gravierenden Rechtsfolge sollte in Abs. 1 Z 3 auch auf das Verschulden der Pensionskasse abgestellt werden. Es erscheint auch als problematisch, daß bei jeder Verpflichtung, egal von welcher Bedeutung sie ist, die Rechtsfolge eintreten kann. Es wird in diesem Zusammenhang auf die jüngere

- 5 -

Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur überschießenden Reaktion des Gesetzgebers auf Fehlverhalten des Rechtsunterworfenen hingewiesen (VfSlg. 10517/1985, 10617/1985, 10812/1986, 10903/1986 und 10926/1986). Es stellt sich überhaupt die Frage, ob Z 3 im Verhältnis zu § 32 Abs. 5 (bei Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes, des Statutes usw.) eine eigenständige Bedeutung hat und daher erforderlich ist.

Es ist fraglich, welche Bedeutung der Satz hat, daß die Finanzprokurator vom Bundesminister für Finanzen "in Anspruch zu nehmen" ist. Der Antrag könnte wohl auch vom Bundesminister für Finanzen gestellt werden.

Zu § 9:

In Abs. 2 kann das Wort "sinngemäß" entfallen.

Zu §§ 14 und 15:

Es fällt auf, daß bei der Festlegung der Beiträge und Leistungen keine Differenzierung nach beitragsorientierten und leistungsorientierten Pensionskassen erfolgt (vgl. § 10 Abs. 2 und 3). Wenngleich die finale Determinierung des § 14 Abs. 1 für beide Fälle eine der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zugängliche Vollziehung ermöglichen und somit im Sinn des Art. 18 B-VG ausreichend sein dürfte, bedeutet dies, daß über § 10 Abs. 2 und 3 hinaus keine Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der Rechnungskreise im Gesetz enthalten sind. Art und Weise der Ansprüche können insofern von der Pensionskassen frei festgelegt werden, sofern sie nur im Sinne des § 14 Abs. 1 ihre Beiträge und ihre Finanzierung so regeln, daß die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Zu § 16:

In Abs. 2 ist nicht klar, was mit "hierüber" gemeint ist. Im Zusammenhalt mit dem vorangehenden Satz könnte man meinen, die

- 6 -

Anwartschafts- und Leistungsberechtigten müßten über die gesonderte Kontenführung informiert werden. Gemeint ist aber wohl die Information über die konkrete Kontoführung.

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, nach welchen weiteren Kriterien (über Satz 1 des Abs. 1 hinaus) die Konten zu gliedern sind.

Zu § 17:

Die in bezug auf die Beiträge, Anwartschaften und Pensionsleistungen und deren Änderung maßgeblichen Umstände wären zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu § 18:

Es ist unklar, was damit gemeint ist, daß bestimmte Risiken entsprechend dem Statut über Versicherungen abzudecken sind. Es dürfte gemeint sein, daß sie entsprechend den Regelungen im Statut über die Art, den Umfang und die Kosten allfälliger Versicherungen abzudecken sind (§ 27 Abs. 1 Z 13).

Zu § 19:

Der Prüfungsauftrag für den Aktuar sollte deutlicher formuliert werden. Die demonstrative Aufzählung in Abs. 4 geht nämlich über die in Abs. 1 gewählte ("allgemeine"?) Umschreibung hinaus (vgl. Abs. 4 Z 2!) und ist daher für eine Spezifizierung des Prüfungsauftrages unbrauchbar. Es erscheint unzumutbar, es dem Aktuar zu überlassen, welche Handlungen er im Rahmen einer versicherungsmathematischen Überprüfung setzen muß.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, warum den beitragsleistenden Arbeitnehmern die Prüfungsergebnisse nicht (wohl aber den beitragsleistenden Arbeitgebern) zur Kenntnis gebracht werden. Es sollte weiters klargestellt werden, ob die Übermittlung der Prüfungsergebnisse oder des Gutachtens zu erfolgen hat.

- 7 -

Zu § 20:

Es erscheint fraglich, ob der Begriff "Nominalwerte" ein Terminus ist, dessen Bedeutung in der Rechtsordnung eindeutig ist.

In Abs. 1 Z 2 wären die Zitate betreffend das Ergänzungskapital jeweils zu ergänzen durch die Wortgruppe: "in der jeweils geltenden Fassung".

Die besondere Regelung über die Feststellung der Verkehrswerte von Liegenschaften sollte besser in einem eigenen Absatz getroffen werden.

Zu § 22:

Sofern sich die Anordnung des Abs. 2 Z 4 dritter und vierter Satz auf alle Ziffern des Abs. 2 beziehen soll, wäre sie in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Anordnung des Abs. 4 ist im Hinblick auf die Einhaltung des Abs. 2 unklar. Da offenbar gemeint ist, daß die Veranlagung der hinter einem Investmentfondszertifikat stehenden Investmentfondsgesellschaft den in Abs. 2 aufgestellten Veranlagungsvorschriften entsprechen muß, müßte diese Vorschrift entsprechend geändert werden.

Zu § 23:

Diese Bestimmung will offenbar an gemäß § 22 des Investmentfondsgesetzes errichtete Depotbanken anknüpfen. Dazu würde die Anordnung des ersten Satzes mit der Ergänzung genügen, daß von den Depotbanken im Sinne des § 22 des Investmentfondsgesetzes gesprochen wird.

Zu § 24:

Es ist unklar, was unter den Vertretern des Grundkapitals gemeint ist.

- 8 -

In legistischer Hinsicht fällt auf, daß der Typus der betrieblichen Pensionskasse mit oder ohne Nachschußpflicht im Gesetz zuvor nicht erwähnt wird. Dem Gesetz sollten die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten (etwa im § 3) deutlich zu entnehmen sein.

Weiters stellt sich die Frage, welchen Wert § 3 Abs. 2 hat, wenn in der Folge - wie in § 24 Abs. 3 - der Konzernunternehmer gesondert - neben "den Arbeitgebern" genannt wird. Gemäß § 3 Abs. 2 gibt es in einem Konzern nur den oder die Konzernunternehmer als "Arbeitgeber". § 24 Abs. 3 erweckt aber den Eindruck, als gebe es auch "Arbeitgeber", die vom Konzernunternehmer verschieden sind.

Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Zu Abs. 3 ist überdies zu bemerken, daß er im Gegensatz zu den Abs. 1 und 2 keine Vorschrift über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder enthält.

In Abs. 4 ist unklar, ob der Verweis auf die "Abs. 1 bis 3" als Verweis auf § 110 Abs. 1 bis 3 ArbVG gemeint ist oder auf § 24 Abs. 1 bis 3; in letzterem Fall wäre nur ein Verweis auf § 110 Abs. 3 ArbVG sinnvoll.

Unklar ist die Anordnung in Abs. 5, daß bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl nach der Anzahl der Stimmberechtigten zu erfolgen hat.

Zu Abs. 6 stellt sich die Frage, was unter Veranlagungsgemeinschaften gemeint ist. Die Bildung einer Veranlagungsgemeinschaft ist ja gemäß § 11 des Gesetzes der Normalfall.

Zu § 28:

In Abs. 3 müßte bestimmt werden, was der Aktuar inhaltlich zu bestätigen hat. Für die Bewilligung des Geschäftsplanes durch

- 9 -

den Bundesminister für Finanzen wären inhaltliche Kriterien zu normieren.

Zu § 29:

Systematisch erschiene es besser, die Regelung über die Abschlußprüfer nach der Regelung über den Jahresabschluß zu treffen.

Der Verweis auf § 136 Abs. 2 des Aktiengesetzes erscheint deshalb unglücklich formuliert ("im Sinne des"), weil der Bundesminister für Finanzen gemäß § 136 Abs.2 AktG nicht als Berechtigter vorgesehen ist. Sofern es nur darum gehen soll, den Antrag unter den Voraussetzungen des § 136 Abs. 2 Aktiengesetz zuzulassen, wäre dies zum Ausdruck zu bringen. Dieses Kriterium ist im Lichte des Legalitätsprinzips überdies im vorliegenden Zusammenhang nicht ausreichend bestimmt. Es ist ohne Zweifel zulässig, daß das Gesetz vorsieht, daß das zuständige Gesellschaftsorgan einen Widerspruch bei Vorliegen wichtiger Gründe erheben kann. Für die Bestimmung einer behördlichen Entscheidung ist das Kriterium jedoch nicht ausreichend. Der Widerspruch des Bundesministers für Finanzen könnte etwa dann möglich sein, wenn Ausschließungsgründe im Sinne des Gesetzes vorliegen. Insbesondere auch aus diesem Grund sollte Abs.1 Z 1 näher präzisiert werden.

Zu § 30:

Das Gebot der Bekanntgabe gemäß Abs. 6 sollte nicht nur gegenüber dem Bundesminister für Finanzen, sondern auch gegenüber der Pensionskasse bestehen.

Zu § 31:

Der Verweis auf das Kreditwesengesetz sollte sich konkret auf § 24a Abs. 1 und 2 beziehen, deren alleinige Anwendung für die Pensionskassen tatsächlich in Frage kommt. Es erschiene sinn-

- 10 -

voller, eine eigenständige Regelung über die interne Kontrolle zu treffen.

Zu § 32:

Der Tatbestand des Abs. 4 sollte wie in § 25 Abs. 4 KWG noch dahingehend präzisiert werden, daß Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Pensionskassen gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, insbesondere für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte besteht.

In Abs. 5 Z 1 sollte es statt "entsprechenden Zustände" "rechtmäßigen Zustände" heißen.

Zu § 34:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Abstellen auf die Fachkunde im Bereich des Wirtschaftsrechtes einen sehr weiten Spielraum läßt. Unklar ist in Abs. 3, wer die Bestellung widerrufen kann. Falls die Kompetenz dem Bundesminister für Finanzen zukommen soll, wäre sein Handeln inhaltlich zu determinieren.

Es sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder des Beirates eine Verschwiegenheitspflicht im Umfang der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG trifft. Die derzeit im Entwurf enthaltene Formulierung bedeutet eine generelle Verschwiegenheitspflicht, sofern nicht im Wege verfassungskonformer Interpretation aus den Worten "die Amtsverschwiegenheit" geschlossen wird, daß die Verschwiegenheitspflicht nur insofern besteht, als die Voraussetzungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gegeben sind.

Es erschiene weiters sinnvoll, grundsätzlich im Gesetz eine Funktionsperiode für die Beiratsmitglieder festzulegen.

- 11 -

Zu § 36:

Die Geltung des § 70 der Konkursordnung erscheint nur im Hinblick auf § 70 Abs. 2 KO sinnvoll. Im übrigen sollte auf die jeweils geltende Fassung des § 70 KO verwiesen werden. Auch der Antrag des Bundesministers für Finanzen sollte daran gebunden werden, daß ein solcher nur dann zu erfolgen hat, wenn die Pensionskasse zahlungsunfähig ist.

Zu § 39:

Für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist nicht ersichtlich, inwiefern die Übertragung der verbliebenen Vermögenswerte auf den Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger gerechtfertigt werden können.

Abgesehen von der Pensionskasse selbst, die Eigentümerin dieser Vermögenswerte ist, die aufgrund ihrer geschäftlichen Disposition mit Beiträgen von dritter Seite, für welche sie bestimmte Leistungsverpflichtungen eingegangen ist, erworben wurden, wären auch die Rechtsnachfolger der Anspruchsberechtigten in eine Abwägung, wem die Werte zu übertragen sind (wenn man überhaupt eine derartige Regel schafft!), miteinzubeziehen. Sofern die alleinige Berücksichtigung der Arbeitgeber auf der Überlegung beruht, daß diese vom Gesetz dazu verhalten werden, Leistungen nur zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer zu erbringen (ohne im Gegensatz zu den Arbeitnehmern aus der Kasse Gegenleistungen zu erhalten), wäre immerhin noch darzutun, inwiefern dies den Eingriff in die Rechte der Pensionskasse rechtfertigt.

Zu § 44:

Eine Zwangsstrafe in derartiger Höhe erscheint - abgesehen von der Problematik hinsichtlich des Art. 11 Abs. 2 B-VG - auch im Lichte des Gleichheitssatzes bedenklich. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz sieht generell eine Zwangsstrafe bis zu S 10.000,- oder vier Wochen Freiheitsstrafe vor. Eine Zwangs-

- 12 -

strafe in der Höhe von S 300.000,- könnte - auch wenn man berücksichtigt, daß der entsprechende Betrag im VVG 1950 seit 1964 unverändert geblieben ist - dem Verfassungsgerichtshof als exzessiv erscheinen. Überdies ist nicht abzusehen, welche Haltung der Verfassungsgerichtshof - gerade angesichts der Höhe dieser Zwangsstrafe - im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im Lichte des Art.6 MRK einnehmen wird (vgl. Erk. des VfGH vom 14. Oktober 1987, G 181/86 u.a. zum Problem schwerer Disziplinarstrafen). Zu der entsprechenden Regelung im Kreditwesengesetz war eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht möglich, da diese Bestimmung nicht im Begutachtungsentwurf enthalten war und erst in der letzten Phase der Erstellung des Entwurfes vor dem Ministerrat in den Entwurf aufgenommen wurde.

Zu § 45:

Es handelt sich um neue Verwaltungsübertretungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der MRK nicht vorgesehen waren. Sie werden daher nicht vom Vorbehalt zu Art. 5 MRK erfaßt. Geldstrafen in dieser Höhe fallen in den Anwendungsbereich des Art. 6 MRK (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall ÖZTÜRK). Bis zur Einrichtung der Verwaltungssenate mit 1. Jänner 1991 (B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685) müßten diese Strafbestimmungen in die Zuständigkeit der Gerichte oder sonstiger unabhängiger Behörden verwiesen werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG 1950 eine Strafe nach VStG 1950 nur einer natürlichen Person auferlegt werden kann, sodaß bei der Festsetzung des Strafrahmens darauf Bedacht zu nehmen wäre.

Abs. 3 stellt eine abweichende Regelung von der Verjährungsregelung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 dar, deren Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG wiederum gerechtfertigt

- 13 -

tigt werden müßte. Vor allem hinsichtlich der Übertretung des § 41 Abs. 1 und 2 ist eine sachliche Rechtfertigung für die Verlängerung der Verjährungsfrist schwer vorstellbar.

Die Änderung betrifft § 2 Abs. 1 Z 14 der Gewerbeordnung. Es wird darauf hingewiesen, daß die Worte "den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- oder Versteigerungsanstalten" in § 2 Abs. 1 Z 14 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 66/1979 aufgehoben wurden.

Zu Abschnitt V Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a EStG 1988):

Die Voraussetzung in Z 2 lit. a sublit lit. bb) erscheint inhaltlich problematisch. Es ist für den Rechtsunterworfenen aus dem Gesetz nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, welcher Maßstab bei der Beurteilung der Ausgewogenheit anzulegen ist. Im Falle überbetrieblicher Pensionskassen kommt noch hinzu, daß sich dieses Verhältnis offenbar im Zeitablauf besonders ändern könnte.

Es erscheint aber bedenklich, die steuerliche Behandlung von Rechtsunterworfenen von der privatrechtlichen Gestion eines Dritten, auf welche ihm kein - entscheidender - Einfluß zukommt, abhängig zu machen. Ob der Einfluß der einzelnen Arbeitgeber in überbetrieblichen Pensionskassen ausreichend ist, vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Zeit nicht abschließend zu beurteilen; es wird aber im Hinblick auf die dargestellten Bedenken angeregt zu prüfen, ob ein Entfall dieser Voraussetzung möglich wäre. Jedenfalls aber wären die legalitätsrechtlichen Bedenken bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Zu Z 2a lit. cc stellt sich die Frage, ob die Beiträge zur Gänze oder nur im Hinblick auf den übersteigenden Betrag nicht als

- 14 -

Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, wenn der dort aufgezeigte Prozentsatz überschritten wird. Es stellt sich auch die Frage, wie sich diese Grenze rechtfertigen läßt.

In legistischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß der zweite Satz entbehrlich wäre, wenn im ersten Satz zwischen dem Zitat des § 3 Abs. 1 Z 15 und der Prozentangabe die Worte "und den von der Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträgen" eingefügt würden.

Zu Abschnitt VI Art. I Z 2 (§ 6 Abs.1 KStG 1988):

Es erhebt sich die Frage, ob das Pensionskassengesetz so gestaltet werden könnte, daß Pensionskassen ohne Normierung zusätzliche Voraussetzungen von der Körperschaftssteuer befreit werden könnten.

Soferne jedoch das Pensionskassengesetz auch Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt, die im Körperschaftssteuergesetz nicht durch eine Befreiung berücksichtigt werden sollten, wäre zu begründen, worin die sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung liegt. Wenn es auch nicht Aufgabe des Steuergesetzgebers ist, an Institute der Rechtsordnung undifferenzierend anzuknüpfen, und die steuerrechtlich begründete Regelung weiterer Voraussetzungen bei prinzipieller Anknüpfung an andere rechtliche Institute zulässig ist, so ist es doch nicht unproblematisch, wenn gleichzeitig mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Pensionskassen der Gesetzgeber (im Steuerrecht) offenbar davon ausgeht, daß (im öffentlichen Interesse?) weitere Voraussetzungen gegeben sein müßten, um die Kassen von der Körperschaftssteuer zu befreien. Es wäre in diesem Fall zu begründen, worin dieser Unterschied seine sachliche Rechtfertigung findet.

Es scheint weiters unzulässig, auf das Kriterium abzustellen, daß die Ermittlung des steuerpflichtigen und des steuerfreien Einkommens leicht möglich ist.

- 15 -

**Zu Abschnitt IX (Versicherungssteuergesetz 1953):**

Es fällt auf, daß jegliche Begründung zu diesem Abschnitt fehlt.

**Zu Abschnitt X:**

Für das Pensionskassengesetz sollte eine eigene Vollziehungsklausel im Abschnitt I vorgesehen werden.

21. November 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'C. Holzinger'.